



Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Olpe

## Öffentliche Bekanntmachung eines Vorhabens der Fleischmarkt Olpe GmbH gemäß §§ 8 – 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 3 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

Die Fleischmarkt Olpe GmbH mit Sitz an der Friedrichsthaler Straße 8 in 57462 Olpe hat am 08.11.2021 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag an der Friedrichsthaler Straße 8 in 57462 Olpe (Gemarkung Olpe Stadt, Flur 15, Flurstücke 217, 264 [teilw.], 309, 310 [teilw.] und 311, 1173 und 1175) beantragt. Die Anlage fällt unter die Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Im Zuge dieses Änderungsvorhabens wird u. a. auch die Niederschlagsentwässerung im Bereich von Teilen der Dach- und Hofflächen geändert. Das Niederschlagswasser soll nach einer Vorbehandlung über einen verrohrten namenlosen Graben in die Bigge geleitet werden. Hierfür wurde nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis (sog. "Direkteinleitungserlaubnis") beantragt. Wegen der Herkunft des einzuleitenden Regenwassers aus einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage fällt das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und ist das Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Dementsprechend erfolgt – parallel zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG – die öffentliche Auslegung auch der Antragsunterlagen für die Direkteinleitungserlaubnis.

Beantragt wird die Einleitung von 22,1 l/s gering belastetem Niederschlagswasser über den verrohrten namenlosen Graben in das Gewässer Bigge.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

- Antragsformular

- Kartenmaterial zum Standort
- Erläuterungen und Berechnungen
- Entwässerungsplan
- sonstige Unterlagen (bestehende Genehmigung, Produktinformationen, Wartungsanleitungen/Serviceheft)

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist gemäß § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Anhang II Nr. 21.3 die Behörde, die für die Industrieanlage zuständig ist. Genehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben – und damit nach den v.g. Regelungen auch zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis – ist der Landrat des Kreises Olpe als untere Umweltschutzbehörde gemäß § 1 Absatz 1, § 1 Absatz 2 Nr. 3 und § 1 Absatz 3 ZustVU und § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Erlaubnisverfahren sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV, § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entsprechend anzuwenden. Maßgeblich sind des Weiteren § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie § 27a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und ggf. die Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG).

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und die zugehörigen Unterlagen liegen **in der Zeit vom 28.02.2022 bis 28.03.2022** während der Dienststunden zur **Einsicht bei den folgenden Behörden** aus:

1. Stadt Olpe, Der Bürgermeister, Franziskanerstr. 6, 57462 Olpe, Foyer des Rathauses, während der Dienststunden montags, dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und mittwochs und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17 Uhr.

Für Rückfragen wenden Sie sich an:  
Fachbereich Planen, Bauen Wohnen, Raum

408, Telefon: 02761/83-1274, E-Mail: k.thomalla@olpe.de

2. Kreisverwaltung Olpe, Fachdienst Umwelt, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe, Ebene 2, Zimmer 2.084, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr. Für Rückfragen wenden Sie sich an: Fachdienst Umwelt, Immissionsschutz, Telefon 02761/81-602, E-Mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de. Es wird um vorherige Terminabstimmung gebeten.

**In der Zeit vom 28.02.2022 bis 28.04.2022** kann jedermann **Einwendungen gegen das Vorhaben** bei den vorgenannten Behörden, bei denen der Antrag zur Einsichtnahme ausliegt, schriftlich oder elektronisch, insbesondere über die vorgenannten E-Mailadressen, vorbringen.

Mit Ablauf dieser Frist (**28.04.2022**) sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV in Verbindung mit § 10 Absatz 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder

4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht. Desgleichen wird öffentlich bekannt gemacht, sofern sich aufgrund der Corona-Pandemie etwaige Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich des Erörterungstermins ergeben (z. B. dessen Ersetzung durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG).

Sofern die Genehmigungsbehörde einen **Erörterungstermin** durchführt, wird der **Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 31.05.2022, 10:00 Uhr**.

## **Die Erörterung findet statt im**

### **Kreishaus Olpe, Sitzungssaal 1**

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die bei der Durchführung der Erörterung mit Blick auf die Corona-Pandemie zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen in der zum Zeitpunkt des Erörterungstermins gültigen Fassung oder nach etwaigen, dann geltenden Nachfolgeregelungen. Die vorgenannte Verordnung gibt derzeit unter anderem mindestens das Tragen einer medizinischen Maske ("OP-Maske") vor.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Olpe, 16.02.2022  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Az.: 664 3230 6 053

In Vertretung

-gez. Scharfenbaum-

(Scharfenbaum)

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Olpe, den 16.02.2022

Melcher  
Landrat

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Bekanntmachungen> eingesehen werden.